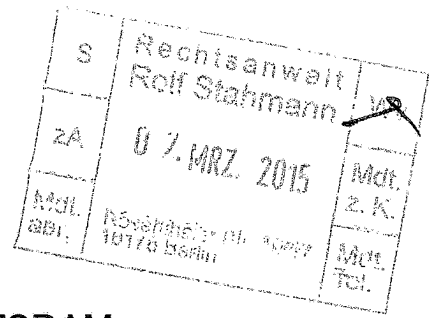


Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 10 L 1257/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße  
46-47, 10178 Berlin, Az.: 14/179 St

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5784015-461,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 25. Februar 2015

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Herrmann

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 10 K 2952/14.A gegen die in Ziffer  
2. des Bescheides der Antragsgegnerin vom 20. November 2014 enthaltene  
Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Gründe:

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO statthafte, innerhalb der Frist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG erhobene und auch im Übrigen zulässige Antrag auf Anordnung der nach § 75 Abs. 1 AsylVfG ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung der Klage ist begründet.

Die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Abwägung des Vollzugs- gegen das Aussetzungsinteresse fällt zugunsten des Antragstellers aus, da der angegriffene Bescheid nach derzeitiger Sachlage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist.

Ermächtigungsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ordnet das Bundesamt, wenn der Antragsteller in einen nach § 27a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es sprechen derzeit überwiegende Tatsachen dafür, dass entgegen der Anordnung des Bescheides die Abschiebung nach Italien nicht durchgeführt werden kann. Offenbleiben kann insoweit, ob Italien überhaupt zuständiger Staat im Sinne des § 27a AsylVfG ist, denn Italien hat mangels Vorlage eines Eurodac-„Screenshots“ die Übernahme des Antragstellers mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 abgelehnt und die nachträgliche Übersendung desselben ist im Verwaltungsvorgang nicht dokumentiert. Zwar bat die zuständige Sachbearbeiterin (Frau Goetze) der Antragsgegnerin eine andere Sachbearbeiterin (Frau Hennequin) der Antragsgegnerin, welche laut telefonischer Auskunft eigens dafür zuständig sein soll, per Mail um Weiterleitung des Screenshots an den zuständigen Caseworker. Jedoch bleibt unklar, ob Frau Hennequin in diesem konkreten Fall auch tatsächlich den noch fehlenden Screenshot nach Italien weitergeleitet hat. Jedenfalls kann nach Art. 3 Abs. 2 der hier anwendbaren Dublin-III-VO (VO EU Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013) die Abschiebung nach Italien auch nicht durchgeführt werden, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

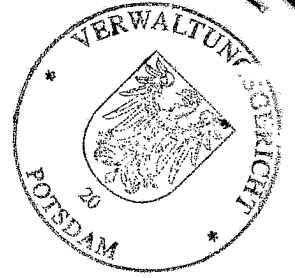
Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist eine Überstellung nach Italien nach diesen Kriterien derzeit unzulässig. Die dem Asylsystem der Dublin-III-Verordnung zugrundeliegende Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht, ist in beachtlicher Weise erschüttert. Nach der Rechtsprechung des EGMR muss es dazu nachweislich ernsthafte Gründe geben, dass der Asylbewerber im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden (vgl. zuletzt: EGMR, NVwZ 2015, 127). Der genannten Entscheidung ist zu entnehmen, dass die Struktur und allgemeine Lage der Aufnahme in Italien nicht jegliches Überstellen von Asylbewerbern in dieses Land verhindern, aber ernstliche Zweifel an der jetzigen Kapazität des Systems bestehen. Infolgedessen kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Zahl von Asylbewerbern keine Unterkunft findet oder in überbelegten Einrichtungen auf engstem Raum oder sogar in gesundheitsschädlichen oder gewalttätigen Verhältnissen untergebracht wird. Diese Gefahr hatte der Gerichtshof für rechtlich erheblich erachtet und im Falle einer Flüchtlingsfamilie, bestehend aus den Eltern und sechs minderjährigen Kindern, eine Überstellung nach Italien erst nach einer konkreten Zusage der dortigen Behörden über die Art und Weise der Unterbringung für zulässig gehalten.

Obwohl die Einzelfallerwägungen auf jene Familie und die gesteigerte besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder und des Familienzusammenhalts bezogen waren, führte der Gerichtshof aus, dass jedem Asylbewerber eine besondere Schutzbedürftigkeit zuzubilligen ist, wenn er mittellos in einem anderen als seinem Heimatland auf die Unterstützung des Aufnahmestaates angewiesen ist. Aus Sicht der erkennenden Kammer ist es daher nicht nur für Familien und Kinder eine erniedrigende Behandlung, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für eine Dauer von zumindest mehreren Monaten obdachlos zu werden, sondern für jeden mittellosen Asylbewerber, sei er auch alleinstehend und gesund. Um die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Zustandes auszuschließen, muss auch bei ihnen anhand einer aussagekräftigen Zusage der italienischen Behörden sichergestellt sein, dass ihnen unverzüglich Obdach gewährt werden wird. Das ist im Falle des Antragstellers bislang nicht geschehen.

Neue Tatsachen, die einen Erfolg der von Italien angekündigten Bemühungen um eine Entschärfung der Aufnahmekapazität belegen, sind der Kammer nicht bekannt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylVfG).



Herrmann

Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sterz".

Sterz  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

